

# Anteilige TV-L - Vergütung bei Mehrarbeit von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften i. A.



In seinem Urteil vom 21. April 1999 (5 AZR 200/98) hatte das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden, dass die geringere Vergütung teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer für die gleiche Stundenzahl der vollzeitbeschäftigten Lehrer einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung darstellt.

Demnach haben teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis (Angestellte), die zur Erteilung von Mehrarbeitsunterrichtsstunden herangezogen werden, gemäß ehemals § 34 Abs. 1, Unterabsatz 1 Satz 3 BAT, neu § 7 TV-L i. V. mit § 44 Nr. 2 TV-L, für jede dieser Stunden - bis zum Erreichen der Vollbeschäftigung - Anspruch auf die anteilige Vergütung einer entsprechenden vollbeschäftigten Lehrkraft im Arbeitnehmerverhältnis (Angestellte).

Beispiel 1: im Monat März bei 16/27 Deputat + 2 Mehrarbeitsstunden pro Woche:  
⇒ Anspruch auf 18/27 TV-L - Vergütung im Monat März.

Beispiel 2: im Monat Februar (4 Schulwochen) bei 23/25 Deputat + 3 Mehrarbeitsstunden pro Woche:  
⇒ Anspruch auf 25/25 TV-L - Vergütung im Monat Februar; die restlichen 4 Mehrarbeitsstunden werden nach der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vergütet oder die Lehrkraft erhält Freizeitausgleich gemäß der entsprechenden Verwaltungsverordnung.

## Empfehlungen:

- Machen Sie immer unverzüglich schriftlich die anteilige TV-L - Vergütung unter Hinweis auf die BAG-Entscheidung geltend, wenn Sie Mehrarbeitsstunden geleistet haben. Beachten Sie dabei die Ausschlussfrist von 6 Monaten gem. § 37 TV-L.
- Fertigen Sie für jeden Monat eine gesonderte Aufstellung der Mehrarbeitsstunden.
- Lassen Sie sich stets eine schriftliche **Bestätigung** jeder **Überstundenanordnung** durch die Schulleitung geben.

Stand: 1.1.2014